

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 316/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					30.08.2023

TOP Mitteilung
**Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ SG 6.6 des Antrags-
stellers RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH im Stadtgebiet der Kreiss-
tadt Bergheim; Antrag nach BImSchG**

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises hat die Kreisstadt Bergheim im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ SG 6.6 155 des Antragstellers „RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH beteiligt.

Zu dem Vorhaben soll aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung genommen werden und es wird um das Einvernehmen nach § 36 BauGB gebeten. Die interne Stellungnahme der Abt. 8.1 Stadtplanung, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes wird von der Abt. 8.3 Bauordnung gebündelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Vorhabenbeschreibung

Beantragt werden 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ SG 6.6.-155, NH 102,5 m (Generation SG 5.X) auf der Wiedenfelder Höhe im Stadtgebiet von Bergheim. Die beantragten Anlagen haben eine Nennleistung von 6.600 kW, einen Rotordurchmesser von 155 m, eine Nabenhöhe von 102,5 m und eine Gesamthöhe von 180 m. Die WEA-Anlagen verfügen über eine bedarfsgerechte Nachtbefeu- rung und ein Eiserkennungssystem.

Planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Die geplanten Standorte der beantragten 3 Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der Konzen- trationszone für Windenergie „Wiedenfelder Höhe“ der Kreisstadt Bergheim. Die Konzentrations- zone wurde 2016 im Rahmen der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Nut- zung Erneuerbarer Energien“ als Vorranggebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen neben weiteren Konzentrationszonen im Stadtgebiet ausgewiesen. Für die Konzentrationszone „Wiedenfelder Höhe“ besteht eine Höhenbegrenzung für WEA auf max. 190 m Gesamthöhe der Anlage, gemessen von der Oberkante Gelände bis Oberkante Rotorblattspitze.

Die Höhenbegrenzung für WEA in der Konzentrationszone „Wiedenfelder Höhe“ wurde aufgrund des südlich gelegenen Segelflugplatzes Bergheim notwendig. Die Landesluftfahrtbehörde bei der Be- zirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen des FNP-Verfahrens einen Mindestabstand von 850 m zu den Kurvenanteilen der Platzrunde gefordert, ebenso wie die Begrenzung der Höhe der WEA auf max. 190 m, um eine gefahrlose Abwicklung des Flugbetriebes zu gewährleisten.

Die Luftfahrtbehörde des Landes NRW hat die damalige Bewertung zur Flugsicherheit bestätigt. Die geforderten Mindestabstände zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes sind zwingend von re- levanten Hindernissen freizuhalten.

Da es sich um Mindestabstände handelt, können sowohl aus Sicherheitsgründen als auch aus Gründen der Fortsetzung der bestimmungsgemäßen Nutzung (baurechtliche Rücksichtnahme) weitere Standort- oder Höhenbeschränkungen in der Flugplatzumgebung erforderlich sein.

Insofern hat die Kreisstadt Bergheim darauf hingewiesen, dass im Genehmigungsverfahren sowohl die Landesluftfahrtbehörde als auch der betroffene Flugplatzbetreiber (LSC Erftland e.V.) mit einbezogen werden müssen.

Innerhalb der Konzentrationszone befinden sich bereits 4 WEA vom Typ Vestas V117-3,3 NH 116,5 m: Nabenhöhe 116,5 m, Gesamthöhe: 175 m, Leistung 3,3 MW, die seit 2017 in Betrieb sind. Die geplanten Standorte der drei beantragten Windenergieanlagen sind daher grundsätzlich geeignet. Die festgelegte Höhenbegrenzung wird ebenso eingehalten wie die Rotor-In-Position der Anlagen.

Die drei geplanten WEA fügen sich in den räumlichen Kontext der vier Bestandsanlagen ein und werden nicht zuletzt aufgrund der vergleichbaren Anlagenhöhe die visuelle Wahrnehmbarkeit des Windparks im Landschaftsraum nicht maßgeblich vergrößern.

Die beantragten Standorte befinden sich alle im LSG 2.2-14 „Wiedenfelder Höhe“. Im Text zum Landschaftsplan Nr. 1 – Tagebaurekultivierung Nord werden unter Ge- und Verbote gebietsspezifische Festsetzungen getroffen, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Wiedenfelder Höhe auf der Grundlage der Darstellung eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans und einem Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz unberührt bleiben.

Auf einen flächenschonenden Bau und den vollständigen Rückbau der Anlagen und der Zuwegung (ggf. auch der Leitungstrassen) wurde aufgrund des Landschaftsschutzes besonders hingewiesen.